



**CDU**  
ZEUTHEN

## Fraktion in der Gemeindevertretung Zeuthen

Antrag 04/2019

10.09.2019

### Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Miteinreicher: FDP-Fraktion

Betreff: Erhebung der Erschließungsbeiträge im Land Brandenburg

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen fordert den neuen Landtag auf, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, das Erschließungsrecht (§§127 bis 135 des Baugesetzbuches, kurz BauGB) in die Gesetzgebungskompetenz des Landes Brandenburg zu übertragen. Ziel muss es sein, dass für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990

- a) hergestellt oder
- b) für Verkehrszwecke genutzt

wurden, keine Erschließungsbeiträge erhoben werden dürfen. Die Ausfinanzierung ist, wie bei der Gesetzesänderung im KAG, pauschal durch das Land an die Kommunen zu erstatten.

#### Problembeschreibung / Begründung:

Am 19.06.2019 wurde der Gesetzesantrag der damaligen Landesregierung – Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen (Drucksache 6/10943) im Landtag Brandenburg beschlossen.

Dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion, die Erschließungsbeiträge ebenfalls in diesem Zusammenhang neu zu regeln, wurde nicht gefolgt. Dies ist jedoch dringend geboten und auch rechtlich möglich. Mit der jetzt beschlossenen Gesetzesänderung werden lediglich die Beiträge für den kommunalen Straßenausbau nach Kommunalabgabengesetz (KAG) geregelt. Die mit einer 70%-igen Anliegeranteil versehenen Erschließungsbeiträge für die sogenannten unbefestigten Sandpisten sind nach wie vor beitragspflichtig und die suggerierte Beitragsfreiheit des kommunalen Straßenbaus wird für einen großen Teil der Bürger beibehalten.

Seit der Änderung des Grundgesetzes am 27.10.1994 steht die Gesetzgebungskompetenz für das Erschließungsbeitragsrecht (§§127 - 135 BauGB) den Ländern zu, nachdem sich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes gem. Art 74 I Nr. 18 GG in der Fassung des genannten Änderungsgesetzes nicht mehr auf das „Recht der Erschließungsbeiträge“ erstreckt. Gemäß Art. 125a I 1 GG gilt jedoch das bisher bundesrechtlich normierte Erschließungsbeitragsrecht als Bundesrecht fort, kann jedoch gemäß Art. 125a I 2 GG durch Landesrecht auch rückwirkend ersetzt werden.

Der Gesetzgeber legt fest, dass die Erschließungsbeiträge in Brandenburg abschließend nach Landesrecht erhoben werden. Die Bestimmungen des Baugesetzbuches zur Beitragserhebung (§127 Abs. 1) zum Katalog der beitragsfähigen Erschließungsanlagen (§127 Abs. 2), zur Kostenspaltung (§127 Abs. 3) und zur Abgabenerhebung von anderen als Erschließungsbeiträge (§127 Abs. 4) werden inhaltsgleich in § 7 Abs. 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg übernommen. In Absatz 3 werden nicht notwendige Grünanlagen definiert, wie dies bereits in Artikel 5a Abs. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erfolgte. In Absatz 4 wird die Übernahme erschließungsfähiger Aufwendungen im Rahmen städtebaulicher Verträge entsprechend § 11 BauGB geregelt.



Nadine Selch  
für die CDU-Fraktion